



Weisung
der Generalstaatsanwältin des Kantons Wallis
bezüglich Dateien mit harter Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und
5 StGB)
vom 17. Juni 2024

Eingesehen

Art. 6 Abs. 4 Bst. a EGStPO; Art. 9 des Reglements der Staatsanwaltschaft über die Zusammenarbeit mit der Polizei; Art. 1 der Weisungen des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis vom 3. Januar 2011; Art. 81 und 85 Abs. 1 Bst. a PolG ;

Um pragmatische Lösungen zur Bewältigung der ständig wachsenden Arbeitsbelastung umzusetzen, die durch die Analyse beschlagnahmter Datenträger mit Inhalten sexueller Handlungen mit Kindern oder Tieren verursacht wird ;

Um sicherzustellen, dass die genannten illegalen Dateien nicht weiter verbreitet werden können ;

Um den begrenzten Speicherkapazitäten Rechnung zu tragen ;

Wird entschieden, dass :

1. Bei der Beschlagnahme eines oder mehrerer Datenträger, die möglicherweise illegale pornografische Daten enthalten, im Folgenden "illegale Dateien" genannt, führt die Polizei eine automatisierte Analyse durch, und zwar über Datenbanken mit digitalen Signaturen (Hashwerten) von bekannten Dateien und anschliessend mithilfe von Künstlicher Intelligenz. Die Polizei führt in ihrem Bericht die Anzahl der auf diese Weise erzielten positiven Treffer an.
2. Die Software, welche diese Analysen ermöglicht, arbeitet so, dass sichergestellt ist, dass keine Daten nach aussen gelangen können.
3. Der Verarbeitungsprozess läuft wie folgt ab :
 - a. Extraktion aller Daten der ausgewerteten Speichermedien und Übertragung in die Software, die eine automatisierte Analyse durchführt ;
 - b. Auswertung der Daten, die von der Software erkannt und bereits als illegal eingestuft wurden ;

- c. Zweite Auswertung aller Daten mithilfe Künstlicher Intelligenz ;
 - d. Visuelle Überprüfung von bis zu 50 illegalen Dateien ;
 - e. Erstellung eines Dokumentes auf Papier in Form von Fotoblättern, welches die visuell kontrollierten und als illegal erkannten Daten enthält;
4. Der mutmassliche Täter wird einzig auf der Grundlage dieser Analyse angezeigt.
 5. Der Bearbeitungsprozess kann ausgeweitet werden, wenn dies erforderlich ist, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass der mutmassliche Täter selbst illegale Dateien hergestellt hat.
 6. Die Polizei erstellt einen technischen Bericht über die Methode, die sie bei der Analyse angewendet hat. Der Bericht enthält den Ausdruck der Bildauswahl und die Erläuterung des Verfahrens, das zur Analyse des/der beschlagnahmten Datenträger(s) verwendet wurde, sowie die Angabe der Anzahl der positiven Treffer, die sich aus der unter Punkt 1 aufgeführten automatisierten Analyse ergeben. Dieses Dokument wird von der Verfahrensleitung dem Anwalt des Beschuldigten ausgehändigt, wobei ihm unter Androhung der Strafe nach Art. 292 StGB, wonach wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, mit Busse bestraft wird, verboten wird die Bildauswahl an den Beschuldigten weiterzuleiten.
 7. Der Anwalt des Beschuldigten hat auf Antrag und nur zur Einsichtnahme unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft oder der Kantonspolizei Zugang zu sämtlichen illegalen Dateien.
 8. Verlangt der nicht vertretene Beschuldigte Einsicht in die illegalen Dateien, kann er unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft oder der Kantonspolizei nur die oben erwähnte Bildauswahl einsehen.
 9. In jedem Fall wird die Verfahrensleitung verbieten, die rechtswidrigen Dateien zu kopieren, zu fotografieren oder in irgendeiner Weise aufzuzeichnen, unter Androhung der Sanktionen nach Art. 292 StGB, der vorsieht, dass wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, mit Busse bestraft wird.
 10. Von den Strafverfolgungsbehörden wird keine Sicherung der illegalen Dateien vorgenommen. Lediglich die Datenträger, die diese Dateien enthalten, werden für die Dauer des Verfahrens und bis zum Entscheid zur Vernichtung aufbewahrt.
 11. Der Datenträger welcher illegalen Dateien enthält gilt als kontaminiert. Eine Rückgabe, selbst nach einer vollständigen Löschung, ist somit ausgeschlossen.

12. Der zuständige Staatsanwalt muss ausdrücklich die Vernichtung des/der kontaminierten Datenträger(s) beantragen oder anordnen.
13. Wenn der Täter Dokumente im Zusammenhang mit seinem Privat- und/oder Berufsleben, ausgenommen von Dateien welche im Film- oder Fotoformat vorliegen, ausgehändigt erhalten möchte, kann er innerhalb von 30 Tagen nach Aushändigung des technischen Berichts der Polizei durch die Verfahrensleitung bei der Polizei eine eventuelle Sicherung dieser Dokumente beantragen.
14. Gegebenenfalls wird die Kantonspolizei gemäss Artikel 81 und 85 Abs. 1 Bst. a PolG vom 11.11.2016, diese Leistung zu Lasten des Beschuldigten zu dem in den genannten Bestimmungen angegebenen Tarif erbringen.
15. Diese Weisung tritt umgehend in Kraft.

Die Generalstaatsanwältin


Beatrice Pilloud

An:

Magistraten der Staatsanwaltschaft (E-Mail + Intranet)

Kantonspolizei (über den Kommandanten)

Veröffentlicht auf der Website der Staatsanwaltschaft